



Vertragliche Vereinbarung

über die Aufnahme und Betreuung von Kindern im Hort des Sorbischen Schulvereins e.V. in Crostwitz

Zwischen den Eltern / Personensorgeberechtigten

Frau
(Vor- und Zuname)

Herrn
(Vor- und Zuname)

wohnhaft in:
(Straße, Hausnummer)

.....
(PLZ, Ort)

..... (Telefonnummer - privat) (Telefonnummer – mobil)

.....
(E-Mail-Adresse)

und dem Sorbischen Schulverein e.V.
Postplatz 2, 02625 Bautzen
als freiem Träger der Sorbischen Kita Crostwitz,

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1 Aufnahme und Organisation im Schulhort

Die Sorbische Kindertagesstätte in Crostwitz, Tel.: 035796 / 88764

nimmt das Kind geb.:
(Vor- und Zuname)

bis 5,0 Stunden ()

bis 6,0 Stunden ()

zur Betreuung im Schulhort auf. (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Die Aufnahme erfolgt ab dem

Bisherige Betreuung des Kindes (Krippe, Kita oder Hort)

Name und Ort der Einrichtung

Aufnahme am

Ende am

Weitere Kinder aus der Familie, die gleichzeitig eine Kindereinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten oder Hort) besuchen:

| Familienname | Vorname | Geburtsdatum | Einrichtung |
|--------------|---------|--------------|-------------|
|--------------|---------|--------------|-------------|

.....

.....

.....

In der Regel holen folgende Personen das Kind ab:

.....
(Name / Verwandtschaftsverhältnis)

.....
(Name / Verwandtschaftsverhältnis)

.....
(Name / Verwandtschaftsverhältnis)

Andere Personen sind nur mit schriftlicher Bescheinigung der Eltern berechtigt, das Kind abzuholen. Es ist schriftlich zu vereinbaren, wenn das Kind allein den Heimweg antreten darf.

Die Eltern haben die Einrichtung bei folgenden Veränderungen sofort zu informieren:

- Krankheit oder Unfall des Kindes
- Infektionskrankheit in der Familie
- Fehltage
- Änderung der Anschrift und Arbeitsplatzwechsel
- Veränderungen der Familienverhältnisse
- Abmeldung oder Wechsel der Kita (s. Pkt. 7).

Die Eltern legen vor Aufnahme des Kindes eine schriftliche ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und den Nachweis erfolgter Impfungen vor. Sie sind verpflichtet, die Erzieherin/den Erzieher regelmäßig über Besonderheiten des Gesundheitszustandes ihres Kindes zu informieren. Das betrifft insbesondere Infektionskrankheiten. Der Besuch des Hortes darf erst dann wieder erfolgen, wenn die Unbedenklichkeit durch den Arzt bescheinigt wurde.

2 Öffnungszeiten

Der Hort ist von 6.30 Uhr bis 7.30 Uhr und 11.00 bis 16.30 Uhr geöffnet. Eine Änderung der Öffnungszeiten auf Vorschlag des Elternbeirates ist nur möglich, wenn sie vom freien Träger beschlossen wird.

Die konkrete Aufenthaltsdauer eines jeden Kindes wird zwischen den Eltern und der Leiterin vereinbart.

3 Ferienplanung

Der Hort kann während der Sommerferien bis zu drei Wochen geschlossen werden. Desweiteren ist die Schließung zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an Brückentagen möglich. Die Termine werden den Eltern sechs Monate vorher bekannt gegeben.

4 Elternbeiträge und Verpflegung

Der monatliche Elternbeitrag wird entsprechend § 15, Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und der geltenden Gebührensatzung der Gemeinde Crostwitz festgelegt.

Dieser ist in voller Höhe bis zum 05. eines jeden Monats zu entrichten. Dafür ist vorzugsweise eine Ermächtigung zur SEPA-Lastschrift zu erteilen.

Der Elternbeitrag ist auch für die Dauer der Schließzeit und bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Urlaub zu zahlen.

Eltern mit geringem Einkommen können beim Jugendamt einen Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages stellen. Der entsprechende Bescheid ist dem freien Träger unverzüglich vorzulegen.

Für die Essenausgabe ist ein Betrag von _____Euro pro Portion zu entrichten.

Für Getränke sind _____Euro pro Monat zu zahlen.

Beide Beträge werden bis zum 15. des Monats per SEPA Lastschrift durch den Träger eingezogen.

5 Versicherungsschutz

Die Mitarbeiter der Einrichtung übernehmen für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes in der Kindereinrichtung die Fürsorge- und Aufsichtspflicht. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Mitarbeiter und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern/ Personensorgeberechtigten. Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg obliegt allein den Eltern oder deren Beauftragten. Der Träger und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlassen.

Während des Besuches der Kindereinrichtung sind die Kinder in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Die Versicherung umfasst auch die direkten Wege von und zur Einrichtung.

Wir empfehlen Ihnen jedoch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Ihr Kind, da die Erziehungsberechtigten für die durch ihre Kinder verursachten Schäden die Verantwortung tragen.

6 Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erzieherinnen

Die Grundlage für die konzeptionelle pädagogische Arbeit bildet der Sächsische Bildungsplan. Mit dem vorliegenden pädagogischen Konzept des Sorbischen Schulvereins e.V. erklären sich die Eltern einverstanden. Die jeweilige Hausordnung und die pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung sind Bestandteil dieses Vertrages.

Bei Fragen stehen den Eltern die Erzieherinnen/Erzieher bzw. Mitarbeiter jederzeit zur Verfügung bzw. können Gesprächstermine vereinbart werden. Die regelmäßige Teilnahme an Elternabenden und anderen Elternveranstaltungen ist ausdrücklich erwünscht.

7 Kündigung bzw. Abmeldung des Hortplatzes

Die Erziehungsberechtigten und der Träger der Kita können die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für den Kündigungszeitpunkt ist der Eingang des Kündigungsschreibens maßgebend.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:

- ein kurzfristiger Wohnungswechsel der Erziehungsberechtigten,
- eine kurzfristige Aufnahme des Kindes in einer teilstationären Einrichtung bzw. Förderungseinrichtung,

Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Kita ausschließen wenn:

- das Kind länger als vier Wochen unentschuldigt fehlt
- die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate in Folge nicht nachkommen
- schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag vorliegen
- ein Verstoß gegen das Infektionsschutzgesetz vorliegt

Die Kündigung bedarf der Schriftform, die außerordentliche Kündigung zusätzlich der Begründung.

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers

Sorbischer Schulverein e.V.
Postplatz 2
02625 Bautzen
Tel. 03591 / 550216

Unterschrift der Mutter
Personensorgeberechtigte

Unterschrift des Vaters
Personensorgeberechtigter